

1

ANMELDUNG EINES BLANKOWECHSELS IM INSOLVENZVERFAHREN

Beschluss des Obersten Gerichtshofs Nr. 29 ICdo 23/2021 vom 28. August 2023

Es ist möglich, eine Forderung im Insolvenzverfahren auf der Grundlage eines Blankowechsels anzumelden, der noch nicht ausgefüllt ist und auf dem der Schuldner als Wechselbürge unterschrieben hat. Eine solche Forderung muss als bedingte Forderung angemeldet werden, wobei die Bedingung durch Vervollständigung der fehlenden Elemente erfüllt wird. Der Blankowechsel wird dann zu einem vollständigen Schuldschein mit ex tunc-Wirkung.

2

VERWERTUNG DURCH VERKAUF AUSSERHALB DER VERSTEIGERUNG

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Nr. 29 ICdo 50/2021 vom 27. April 2023

Die dreimonatige Frist für die Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung des Kaufvertrags ist eine materielle Frist. Zur Wahrung der Frist ist es erforderlich, dass die Klage spätestens am letzten Tag der Frist beim Insolvenzgericht eingeht, und es reicht nicht aus, wenn die Klage (innerhalb der Frist) bei einem sachlich unzuständigen Gericht erhoben wird.

BEWEISTLAST FÜR DIE FORDERUNGSBEFREIUNG

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Nr. 29 Cdo 3075/2022 vom 30. März 2023

Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass die Forderungsbefreiung des Schuldners im Sinne des § 414 InsO auch für die Forderung des Beklagten gilt, trifft den Beklagten bzw. den Schuldner, der nach Beendigung des Insolvenzverfahrens von der Forderung befreit wurde. Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, liegt die Beweislast bei demjenigen Streitteil, dem das Vorliegen einer bestimmten Tatsache zugute kommt. Die vorgenannte Entscheidung ist von großer Bedeutung, da in der Praxis die Befreiung häufig von Amts wegen berücksichtigt wird.

3

BEFREIUNG DES SCHULDNERS VON DER RESTSCHULDBEFREIUNG

Beschluss des Obersten Gerichts Nr. 29 NSČR 20/2021 vom 27. April 2023

Für die Befreiung des Schuldners von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren reicht es nicht aus, dass er nur einige der in § 412 Abs. 1 und 3 InsO genannten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, sondern es ist erforderlich, dass er alle diese Pflichten erfüllt, wobei die Erfüllung einiger dieser Pflichten die Verletzung anderer nicht aufschieben darf. Gleichzeitig ist jedoch die Auswirkung der Pflichtverletzung auf den Ablauf des Insolvenzverfahrens oder die Masse zu berücksichtigen, denn wenn die Verletzung in dieser Hinsicht unbedeutend ist, kann sie für sich genommen keinen Grund für die Ablehnung des Antrags des Schuldners auf Befreiung von der Zahlung der Forderungen darstellen.

4

ÜBER DIE VERPFLICHTUNG, DEM INSOLVENZVERWALTER EINE UNTERKUNFT ZUR VERWERTUNG ZU ÜBERGEBEN

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Nr. 29 NSČR 44/2021 vom 31. Juli 2023

Liegen die Voraussetzungen für die Herausgabe der Wohnung an den Insolvenzverwalter zur Verwertung vor, kann das Insolvenzgericht nicht stattdessen anordnen, dass der Schuldner nur die Differenz zwischen dem Wert der Wohnung und dem Wert der so genannten geschützten Wohnung zu zahlen hat. Auch eine Genossenschaftswohnung oder ein Genossenschaftsanteil (an einer Wohnungsgenossenschaft) gilt als Wohnung, die der Schuldner nicht an den Insolvenzverwalter zur Verwertung herausgeben muss. Dies gilt jedoch nur, wenn der Genossenschaftsanteil mit dem Recht verbunden ist, die Genossenschaftswohnung, die die Wohnung des Schuldners ist, zu mieten.

5